

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Promotionsordnung der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 21. Oktober 2014

Gemäß § 40 und § 88 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat der Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig die folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand / Doktorandin
- § 6 Eignungsfeststellung
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- § 10 Gutachter / Gutachterinnen
- § 11 Gutachten
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Annahme im grenzüberschreitenden Verfahren
- § 14 Zusätzliche Leistungen / Rigorosum
- § 15 Verteidigung
- § 16 Bewertung
- § 17 Verleihung
- § 18 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 19 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 20 Promotionsakte
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Doktorjubiläum
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

Präambel
Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Nachwuchswissenschaftler schließen ihr Studium mit einer wissenschaftlichen Arbeit ab. Neben der fachlichen Kompetenz ist ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (2) Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung.
- (3) Nachwuchswissenschaftler sind verpflichtet
 - zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
 - zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
 - zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten,
 - zur Teilnahme an internen Seminaren.

§ 1
Promotionsrecht

- (1) Die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig folgenden Doktorgrad: Doctor philosophiae (Dr. phil.). Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.
- (2) Die Fakultät kann gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule aufgrund einer gemeinsamen Betreuung einen binationalen Doktorgrad verleihen. Mit der wissenschaftlichen Partnereinrichtung sollte eine Rahmenvereinbarung geschlossen werden, die die Grundlagen der gemeinsamen Betreuung regelt. Die Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates. Die Rahmenvereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Durchführung der Betreuung, die Promotionsprüfung einschließlich der Notengebung, den Vollzug der Promotion sowie die dabei entstehenden Kosten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule gelten ansonsten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen dieser Ordnung.

- (3) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 20 dieser Ordnung (Doctor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz 'h.c.'.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. In seinem Auftrag werden der Promotionsausschuss sowie die für das Einzelverfahren zu berufenden Promotionskommissionen tätig. Mitglieder des Promotionsausschusses sind alle Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes Ausschussmitglied.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Promotionsverfahrens wird durch den Fakultätsrat eine Promotionskommission fachbezogen berufen. Ihr gehören mindestens fünf Mitglieder an, mindestens drei davon müssen Mitglieder des Promotionsausschusses sein. Zu Mitgliedern in der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen zu bestellen oder Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand. Ein Mitglied kann ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin sein.
- (3) Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat. Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind Kollegialentscheidungen. Sie bedürfen, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Entscheidungen der Promotionsgremien werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin oder den Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss, und zusätzlicher Leistungen gemäß § 14 verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus den vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer alle Bedingungen von 1. bis 6. erfüllt, d. h. wer:
 1. a) an einer Hochschule ein Studium (Abschluss: Diplom-, Magister-, Mastergrad oder Erstes Staatsexamen) in der Regel in einem humanwissenschaftlichen Studiengang mit überdurchschnittlichen Leistungen (mindestens Note „gut“) abgeschlossen hat oder
 - b) an einer Hochschule ein Studium (Abschluss: Diplom-, Magister-, Mastergrad oder Erstes Staatsexamen) abgeschlossen und die Eignungsfeststellung gemäß § 6 mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat oder
 - c) einen Bachelorgrad mit einem einschlägigen Schwerpunktfach an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen erworben und sich einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 unterzogen hat und
2. in die Doktorandenliste der Fakultät eingetragen ist;
3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 8 einreicht, bei deren Anfertigung er von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der Universität Leipzig betreut worden ist und für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Universität Leipzig verbindlich bereit erklärt hat. Im Falle grenzüberschreitender Verfahren muss zusätzlich die Einverständniserklärung eines Hochschullehrers der ausländischen Universität vorliegen;
4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem ruhenden Verfahren steht und

5. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 einreicht.

Über Ausnahmen zu Nummer 1 Buchst. a und b entscheidet der Fakultätsrat.

- (2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. EU-Master- oder Diplomabschlüsse werden grundsätzlich den entsprechenden deutschen Graden gleichgestellt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder einzuholen. In Fällen, in welchen deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 5

Annahme als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers bzw. der Bewerberin, an der Sportwissenschaftlichen Fakultät promovieren zu wollen. Die Aufnahme auf die Doktorandenliste erfolgt für den Zeitraum von 4 Jahren und kann auf Antrag um 2 Jahre verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Der Antrag auf Aufnahme als Doktorand bzw. als Doktorandin ist nicht identisch mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 7.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag (s. Anlage) sind einzureichen:
- a. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
 - b. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin der Fakultät zur Betreuung des Bewerbers bzw. der Bewerberin;
 - c. ein Votum des Betreuers (max. ½ Seite) zur Person, den Vorarbeiten und dem erwarteten Erkenntnisgewinn;
 - d. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 6;
 - e. ein Lebenslauf, einschließlich der Darstellung des Bildungsweges und des wissenschaftlichen Werdeganges;
 - f. die Konzeption zum Forschungsvorhaben;

- g. der Nachweis über die Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache (Niveau B2 des "gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren und Beurteilen"), sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Kandidaten ist; im Falle eines grenzüberschreitenden Promotionsverfahren ist stets der Nachweis über die Beherrschung der englischen Sprache erforderlich (im Ausnahmefall kann dieser Sprachnachweis ein Semester nach Antragstellung nachgereicht werden)
 - h. ein erweitertes Führungszeugnis, soweit dies zum Zweck des Schutzes Minderjähriger erforderlich ist, insbesondere das Promotionsvorhaben mit einer Tätigkeit im Sinne des § 30a Abs. 1 Nr. 2 und 3 BZRG verbunden ist, anderenfalls ein Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz). Führungszeugnisse oder erweiterte Führungszeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- (3) Der Antrag wird durch den Promotionsausschuss geprüft. Im Falle der Annahme wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die Doktorandenliste aufgenommen und der Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß § 6 verbunden werden. Beschlussfassung und Bescheiderteilung erfolgen innerhalb von 2 Monaten. Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein erweitertes Führungszeugnis nach Absatz 2, Buchst. h einzureichen ist, Eintragungen vorliegen und aufgrund der Eintragungen anzunehmen ist, dass eine Durchführung des Promotionsvorhabens durch den Antragsteller mit dem Schutz Minderjähriger nicht in Einklang zu bringen wäre. Liegen andere Eintragungen in einem Führungszeugnis oder in einem erweiterten Führungszeugnis vor, aufgrund derer der Bewerber einer Führung des Dokortitels nicht würdig erscheint, kann die Annahme als Doktorand abgelehnt werden. Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin eine schriftliche Mitteilung. Im Ablehnungsfall werden die Antragsunterlagen dem Bewerber zurückgesandt.

§ 6

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Verfügt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin nicht über den Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, hat er sich in der Regel einem Eignungsfeststellungsverfahren zu unterziehen, das schriftlich beim Dekan zu beantragen ist und über deren Inhalt und Umfang der Fakultätsrat beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß Absatz 3 zulässig.

- (2) Eine Eignungsfeststellungsprüfung kann bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses nach schriftlichem Antrag an den Dekan durch Beschluss des Fakultätsrates erlassen werden.
- (3) Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst wesentliche Modulprüfungen in der Regel im Umfang von 30 LP aus den Studiengängen der Sportwissenschaft. Zu prüfen ist in mindestens 3, jedoch höchstens 5 Modulen. Früher erbrachte Teilleistungen können auf Antrag angerechnet werden.
- (4) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens insgesamt. Nichtbestandene Teilprüfungen können innerhalb von 6 Monaten auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist insgesamt mit der Note „gut“ abzuschließen.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag können Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. **4** gebundene Exemplare der in deutscher oder englischer Sprache abgefassten **Dissertation** sowie **30** Exemplare der Thesen in deutscher Sprache. Wird im Verlaufe des Promotionsverfahrens ein weiterer Gutachter bestellt, ist ein Exemplar der Dissertation nachzureichen.
 - b. Eine elektronische Fassung der Arbeit inklusive Anhängen, die mit der gedruckten Fassung exakt übereinstimmt.
 - c. Tabellarischer **Lebenslauf** mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und auch solcher, denen sich der Bewerber bzw. die Bewerberin erfolglos unterzogen hat.
 - d. Verzeichnis der wissenschaftlichen **Veröffentlichungen** und Vorträge.
 - e. Bestätigung des Promotionsausschusses über zusätzliche Leistungen im Umfang von 10 LP, soweit nicht ein Rigorosum abgelegt wird.
 - f. Urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 zur Zulassung für eine Promotion, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss

sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und ggf. über Zulassungsentscheide nach § 4 Abs. 2.

Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.

Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen. Dies gilt für Deutsche sowie für Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.

g. Erklärungen gemäß Absatz 2 sowie über die Anerkennung dieser Promotionsordnung.

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber bzw. die Bewerberin in einer schriftlichen Erklärung

a) zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind

b) die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat

c) zu versichern, dass gegenüber den in Buchst. b. genannten weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von dem Bewerber bzw. der Bewerberin weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen

d) zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde

e) mitzuteilen, wo, wann und mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben

(3) Alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen sind schriftlich und in vom Bewerber bzw. der Bewerberin autorisierter Form bzw. amtlich beglaubigt einzureichen. Unterlagen, die Bestandteil des Antrages auf Annahme als Doktorand waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.

- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Sportwissenschaftlichen Fakultät vorliegen.
- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 9 eröffnet ist. In diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8

Dissertation

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung ist die Fähigkeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin auszuweisen, selbstständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift oder publikationsbasierte Arbeit einzureichen. Der Doktorand kann zu Beginn des Promotionsvorhabens dem Promotionsausschuss ein Konzept für seine Publikationsplanung zur Prüfung vorlegen. Die publikationsbasierte Dissertation wird unter einem Gesamttitel eingereicht. Sie besteht aus einem Exposé von etwa 30 Seiten mit übergreifenden Aspekten zum Thema der Dissertation sowie in der Regel mindestens drei separaten, inhaltlich zusammenhängenden Abhandlungen, die als Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer-review-Verfahren bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden.
Das Exposé enthält eine Einleitung, einen verbindenden Text zu den eingereichten Publikationen, der diese Arbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Die eingereichten Abhandlungen müssen als Erstautorpublikation (inklusive geteilte Erstautorenschaft), davon mindestens eine in einem englischsprachigen Journal, vorliegen. Bei Abhandlungen von mehreren Autoren muss der Eigenanteil der Kandidatin/des Kandidaten kenntlich gemacht, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihren/seinen Anteil bei der Konzeption, Durchführung und Abfassung der Arbeit nachzuweisen.
Ausnahmen von diesen Anforderungen sind vor der Eröffnung des Verfahrens von der Promovenden/dem Promovenden beim Promotionsausschuss schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt die Festlegungen des Ausschusses der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mit.

- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In grenzüberschreitenden Verfahren soll die Dissertation in englischer Sprache abgefasst werden; zusätzlich ist eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Universität erforderlich.
- (4) Die Dissertation enthält in eingebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis:
 - ein Titelblatt gemäß Anlage;
 - eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges;
 - dissertationsbezogene bibliographische Daten;
 - eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache;
 - Selbständigkeitserklärung;
 - Erklärung über den Eigenanteil bei publikationsbasierter Dissertation gemäß § 8 Abs. 2.

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages und der mit ihm gemäß § 7 eingereichten vollständigen Unterlagen feststeht, dass die Voraussetzungen der Zulassung erfüllt sind. Die Prüfung des Antragsvorganges übernimmt für den Promotionsausschuss sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Mitglieder der Promotionskommission, die Gutachter, ggf. die Fächer im Rigorosum und die Prüfer festgelegt.
- (3) Die Eröffnung des Verfahrens kann mit Auflagen zur Überarbeitung oder Nachbesserung der nach § 7 Abs. 1 eingereichten Unterlagen verbunden werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von der Promotionskommission zu prüfen. Der Beschluss zur Verfahrenseröffnung kann bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen verschoben werden.
- (4) Die Eröffnung soll in einer Frist von zwei Monaten nach Antragseinsreichung vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß Absatz 3 erfolgen.
- (5) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter und über die im Rigorosum abzulegenden Prüfungen sowie über ggf. gemäß Absatz 3 nachzureichende Unterlagen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen. Im Ablehnungsfall ist nach § 2 Abs. 5 zu verfahren.

- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Thesen im zuständigen Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin zurückgegeben.

§ 10 Gutachter

- (1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern zu beurteilen. Ein Gutachter bzw. Gutachterin muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufene/r Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein, weitere Gutachter bzw. Gutachterinnen können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen sein oder sie müssen habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Sportwissenschaftlichen Fakultät angehören.
- (2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer darf Gutachterin bzw. Gutachter sein. Weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter haben mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht in Bestandteilen der Dissertation publiziert.
- (3) In kooperativen Verfahren muss mindestens ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der betreffenden Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (4) In grenzüberschreitenden Verfahren sollten von den beteiligten Universitäten die beiden Betreuer der Dissertation als Gutachter benannt werden.

§ 11 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan bzw. der Dekanin eingeholt.
- (2) Die Gutachten gehen dem Dekan bzw. der Dekanin in schriftlicher Form zu. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien. Bei Annahmeempfehlung ist die Dissertation gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten.
- (3) Die Gutachten haben prinzipielle Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung der Promotionsgremien. Wird nach Auswertung der Gutachten durch die Promotionskommission keine Einigung über die Annahme, eine Nachbesserung oder die Ablehnung der Dissertation erzielt, bestellt der Fakultätsrat mindestens einen weiteren Gutachter.

- (4) Die Empfehlungen der Gutachter dürfen nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) In Fällen gemäß § 12 Abs. 3 können weitere Gutachten eingeholt werden.
- (6) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet sein.

§ 12

Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht für alle Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und habilitierten Mitglieder der Fakultät die Möglichkeit, im Dekanat der Sportwissenschaftlichen Fakultät oder an einem anderen benannten Ort in die Dissertation und die Thesen Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der Gutachten haben die Mitglieder des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses, der Promotionskommission und der Antragsteller bzw. die Antragstellerin das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzusehen.
- (2) Wenn die Annahme von allen Gutachtern empfohlen wird und innerhalb der Auslegefrist keine Einwände eingegangen sind, wird das Verfahren mit der Terminfestsetzung für Verteidigung und ggf. Rigorosum fortgesetzt.
- (3) Wird in einem oder in beiden Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Anhörung der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachter ist gemäß §§ 9 bis 11 zu verfahren. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist hiervon zu unterrichten.
- (4) Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel können nach Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission beschlossen werden. Die Erfüllung dieser Auflagen hat innerhalb von 2 Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten bzw. die Kandidatin vor der Verteidigung zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen.
- (5) Bei Nichterfüllung der Auflagen nach Absatz 4 wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

- (6) Der Beschluss über die Annahme der Dissertation und die Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 4 ist Voraussetzung für die Zulassung zum ggf. durchzuführenden Rigorosum und zur Verteidigung.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb einer Woche vom Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten sowie über die Zulassung zum Rigorosum zu informieren.
- (8) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens nach 6 Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalien erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden. Eine ggf. im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Eignungsfeststellungsprüfung wird anerkannt. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (9) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 8 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig ohne Erfolg beendet.

§ 13

Annahme im grenzüberschreitenden Verfahren

- (1) Nach Annahme einer an der Sportwissenschaftliche Fakultät eingereichten Dissertation wird diese zusammen mit den Gutachten der ausländischen Partneruniversität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (2) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partneruniversität ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. Der Fakultätsrat entscheidet ggf. über eine veränderte Zusammensetzung der Promotionskommission.
- (3) Wird eine Dissertation an der ausländischen Partneruniversität eingereicht, entscheidet zunächst diese über Annahme und Fortführung des Verfahrens. Danach erhält die Sportwissenschaftliche Fakultät die Dissertation und die Gutachten zur eigenen Entscheidung über die

Fortführung des Verfahrens. Nach erfolgter Zustimmung kann das gemeinsame Verfahren nach den Bestimmungen der Ordnung der Partneruniversität fortgesetzt werden.

- (4) Wird eine Dissertation in einem grenzüberschreitenden Verfahren durch die Sportwissenschaftliche Fakultät abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 14

Zusätzliche Leistungen / Rigorosum

- (1) Die zusätzlichen Leistungen sollen zeigen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin eine über die Hochschulabschlussprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem/ihrer Fachgebiet besitzt. Es können Leistungen aus folgenden Bereichen eingebracht werden:

- aktive Teilnahme an mehrtägigen nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Kongressen und Workshops für Nachwuchswissenschaftler bzw. Nachwuchswissenschaftlerinnen
- aktive und regelmäßige Teilnahme an wissenschaftlichen Kolloquien und Doktorandenseminaren bzw. Doktorandinnenseminaren
- Erwerb von zusätzlichen personalen Kompetenzen entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse
- weitere Leistungen nach Anerkennung des Promotionsausschusses.

Die Leistungen müssen in der Regel einen Umfang von 10 LP haben. Alternativ kann ein Rigorosum (Absätze 3 bis 7) abgelegt werden.

- (2) Über die Anerkennung der Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss. Näheres regelt eine Durchführungsbestimmung.
- (3) Das Rigorosum umfasst zwei mündliche Einzelprüfungen, die in der Regel in deutscher Sprache (auf Antrag in Englisch) im Block oder als getrennte Prüfungen abgelegt werden können. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Blockprüfungen kann die Promotionskommission abnehmen. Prüfungen sind vor mindestens jeweils 2 Hochschullehrern abzulegen, die in der Regel Mitglieder der Sportwissenschaftlichen Fakultät sind.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach etwa 60 Minuten, im Nebenfach etwa 30 Minuten. Haupt- und Nebenfach werden vom Promotionsausschuss aus 2 der 3 nachfolgenden Fächerkombinationen unter Beachtung des Vorschlages des Promovenden bzw. der Promovendin festgelegt.

Fächerkombination: Bewegungs- und Trainingswissenschaft

- Allgemeine Bewegungs- und Trainingswissenschaft
- Bewegungs- und Trainingswissenschaft der Sportarten
- Sportbiomechanik

Fächerkombination: Gesundheitssport und Sportmedizin

- Gesundheits- und Rehabilitationssport
- Sportmedizin

Fächerkombination: Geistes- und Sozialwissenschaften

- Didaktik des Schulsports/Bewegungspädagogik
- Sportmanagement/Sportökonomie
- Sportpädagogik
- Sportphilosophie
- Sportpsychologie

Als Hauptfach ist ein Fach zu bestimmen, in welches das Thema der Dissertation eingeordnet werden kann. Als Nebenfach werden im Ausnahmefall auch andere an der Universität vertretene Wissenschaftsgebiete anerkannt.

- (5) Die mündlichen Prüfungen sind spätestens 3 Monate nach der Annahme der Dissertation, jedoch noch vor der Verteidigung abzulegen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zur mündlichen Prüfung zu laden. Eine vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin nicht verschuldete Terminüberschreitung ist dem Dekan bzw. der Dekanin schriftlich anzuzeigen. Die Promotionskommission legt einen die Umstände berücksichtigenden neuen Prüfungstermin fest. Bei einer vom Kandidaten bzw. der Kandidatin zu vertretenden Fristverletzung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (6) Die Prüfungen im Haupt- und Nebenfach werden mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet und sind Voraussetzung der Zulassung zur Verteidigung.
- (7) Eine nichtbestandene Prüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach 3 Monaten, einmalig wiederholt werden. Dies ist beim Dekan bzw. der Dekanin innerhalb von 4 Wochen nach der nichtbestandenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet. Wird die Wiederholungsprüfung bestanden, ist sie mit 'rite' zu bewerten.

§ 15 Verteidigung

- (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat mit der Dissertation erzielte Ergebnisse in einem Vortrag öffentlich darzustellen, theoretisch zu begründen sowie im wissenschaftlichen Meinungsstreit sich mit gegen teiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Grundlage der Verteidigung sind die Dissertationsschrift und die Thesen. In die Diskussion können Fragen aus verwandten Fachgebieten einbezogen werden. Die Verteidigung erfolgt in der Regel in deutscher Sprache, auf Antrag ist die Verteidigung in englischer Sprache möglich.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und ggf. erfolgreich abgelegtem Rigorosum vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen und dem Dekan bzw. der Dekanin zu übermitteln. Der Termin ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission 2 Wochen vor dem Termin in der Sportwissenschaftlichen Fakultät und ggf. in anderen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität und außerhalb dieser anzukündigen, außerdem können auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Fachvertreter eingeladen werden.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn:
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
 - die Zusammensetzung der Promotionskommission bekanntgegeben wird
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin vorgestellt wird
 - die Gutachten ausschnittsweise vorgetragen werden
 - der Vortrag des Autorreferates nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten beträgt
 - die Disputation die Dauer von 90 Minuten nicht überschreitet
 - Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.

- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und die Benotung gemäß § 16. Weiterhin stellt die Promotionskommission die vorläufige Gesamtbewertung im Promotionsverfahren fest. Die Benotung der Verteidigung und die Gesamtbewertung werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unmittelbar danach mitgeteilt. Die Entscheidung über das Bestehen der Verteidigung wird anschließend bei Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin öffentlich mündlich bekannt gegeben.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit 'rite' zu bewerten.
- (8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet, wenn
- der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von 4 Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan bzw. der Dekanin eingegangen ist;
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin den Termin zur Wiederholung der Verteidigung versäumt oder;
 - die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

§ 16

Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

magna cum laude	-	sehr gut	-	1
cum laude	-	gut	-	2
rite	-	genügend	-	3
non sufficit	-	nicht genügend	-	5

- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich zusammen aus:
- zwei Einzelnoten der Gutachten;
 - einer Note für die Verteidigungsleistung.

Die drei Noten werden jeweils gleich gewichtet.

Wurden gemäß § 12 Abs. 3 mehr als 2 Gutachten eingeholt, wird in die Berechnung des Gesamtprädikats anstelle der Einzelnoten das zweifache arithmetische Mittel aller Einzelnoten der Gutachten einbezogen.

Aus dem arithmetischen Mittel der 3 Noten ergibt sich das Gesamtprädikat. Folgende Gesamtprädikate werden erteilt:

magna cum laude	- sehr gut	- bis	1.5
cum laude	- gut	- bis	2.5
rite	- genügend	- bis	3.5
non sufficit	- nicht bestanden	- über	3,5

Bei der Bildung des Gesamtprädikates wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Promotionskommission kann dem Fakultätsrat die Verleihung des Gesamtprädikats summa cum laude vorschlagen. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation einstimmig von den Gutachtern mit magna cum laude bewertet worden ist, mindestens ein Gutachten von einem externen Gutachter erstellt wurde und auch die Disputation von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission mit magna cum laude bewertet worden ist.

- (3) Die Beschlussfassung über das Gesamtprädikat obliegt der Promotionskommission. Hat ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Dissertation mit 'non sufficit' bewertet, entscheidet die Promotionskommission, ob das Gesamtprädikat auch bei einem höheren arithmetischen Mittel besser als 'rite' lauten kann.
- (4) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation gemäß § 12 Abs. 8 erfolgreich beendet, ist – unabhängig von allen anderen Teilleistungen – das Gesamtprädikat 'rite' zu erteilen.

§ 17 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates. Dieser Beschluss ist im Zeitraum von 2 Monaten nach dem Termin der Verteidigung zu fassen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitzuteilen.

- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird nach den Festlegungen gemäß Anlage 3 ausgefertigt; sie beurkundet die vollzogene Verleihung.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss eines grenzüberschreitenden Promotionsverfahrens erhält der Promovend bzw. die Promovendin eine zweisprachige Promotionsurkunde, die Siegel und Unterschrift beider beteiligten Universitäten trägt.
- (5) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Mit dem Vollzug der Promotion beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 18

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation ist in angemessener Weise durch Vielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (z. B. Bilder, Karten, Disketten).
- (3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin veröffentlicht die Dissertationen in folgender Form:
 - a) als Online-Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der Universität Leipzig oder
 - b) als Verlagspublikation – wobei jeweils ein Exemplar für die Universitätsbibliothek und für die Zweigbibliothek Sportwissenschaft kostenfrei zur Verfügung gestellt werden muss – und zusätzlich auf dem Publikationsserver der Universität Leipzig, wenn eine parallele Veröffentlichung rechtlich möglich ist. In der Verlagspublikation müssen alle Angaben des Titelblattes enthalten sein.
- (4) Der Nachweis über die erfolgte Veröffentlichung gemäß Absatz 3 ist innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses zu erbringen. Die Frist kann auf begründeten Antrag um weitere

3 Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.

- (5) Auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin kann mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin und des Dekans bzw. der Dekanin für die Veröffentlichung eine Sperrfrist von längstens 2 Jahren eingeräumt werden. Für eine Veröffentlichung unter Wahrung einer Sperrfrist ist die Abgabe als Online-Publikation auf dem Dokumentenserver der Universität Leipzig (Abs. 3. a) verpflichtend. Mit der Einverständniserklärung für die Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der Universität Leipzig wird der Universitätsbibliothek Leipzig die Bestätigung und die Dauer der Sperrfrist übermittelt.
- (5) Wird die Dissertation nicht fristgerecht veröffentlicht, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

§ 19

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
 - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat,
 - Promotionsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Promotionsberater bzw. Promotionsberaterinnen, erbracht wurden.
- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Dekanat geführt.

- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Promovenden bzw. der Promovendenin auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (4) Ein Antrag gemäß Absatz 3 ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach der Mitteilung des Beschlusses über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Dekan bzw. an die Dekanin zu stellen.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Verleihung.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor bzw. Rektorin und vom Dekan bzw. Dekanin unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor bzw. die Rektorin. Er kann dies dem Dekan bzw. der Dekanin übertragen.
- (4) Der Grad 'Doctor honoris causa' kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber bzw. die Inhaberin des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 22 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades mit einer Ehrenurkunde würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu

Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegen der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden.

§ 23

Übergangsregelungen

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Eintragung in die Doktorandenliste bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, können vor Einreichung der Dissertation wählen, ob das Promotionsverfahren nach dieser Ordnung oder nach der Promotionsordnung vom 23. Oktober 2009, durchgeführt werden soll.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung ist vom Rat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 28. Januar 2014 beschlossen worden. Das Rektorat hat diese am 25. September 2014 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren für die Sportwissenschaftliche Fakultät ihre Gültigkeit.

- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 21. Oktober 2014

Professor Dr. med. Martin W. Busse
Dekan der Sportwissenschaftlichen Fakultät

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....

(Titel)

An der Sportwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

eingereichte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae

(Dr. phil.)

vorgelegt

von

.....
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Betreuer:

Leipzig, den

(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....

(Titel)

Von der Sportwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

genehmigte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

vorgelegt

von

.....
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Betreuer:

Gutachter:

.....

Tag der Verleihung

Anlage 3

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

verleiht die Sportwissenschaftliche Fakultät

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

für das Fach

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren
und der Dissertation über das Thema

.....
.....

die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 4

Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift

Name (maschinenschriftlich):

Anlage 5



Sportwissenschaftliche Fakultät

Jahnallee 59, 04109 Leipzig

Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät

Die Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät gem. § 5 der Promotionsordnung der Sportwissenschaftlichen Fakultät vom (...) wird beantragt von

Vorname, Name
Anschrift
Telefon
E-Mail-Adresse
Geburtsdatum
Promotionsfach
Beginn/voraus. Abschluss
Thema (oder Arbeitsthema)

Wo beschäftigt?
Betreuer der Dissertation
Unterschrift des Betreuers

- Dem Antrag sind hinzuzufügen:
• Tabellarischer Lebenslauf mit Passbild, Datum und Unterschrift
• Votum des Betreuers (1/2 Seite)
• Nachweis über einen Hochschulabschluss in einem entsprechenden Studiengang.
• Konzeption des Forschungsvorhabens
• Nachweis über die Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache (Niveau B2), sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Prüfung der Aufnahme in die Doktorandenliste: